



OTIF/RID/RC/2015/5
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/5)

29. Dezember 2014

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Beförderung lebender Tiere

Mitteilung des Sekretariats der UNECE

1. Dieses Dokument enthält Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN, die von der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2014 für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 auf der Grundlage informeller Dokumente angenommen wurden, die nicht in alle Arbeitssprachen übersetzt waren. Diese Änderungsentwürfe müssen deshalb sorgfältig überprüft und bestätigt werden.
2. Der zusätzliche von der Vertreterin Spaniens erhaltene Text zur Bemerkung 1 in Absatz 2.2.62.1.1 ist in Fettdruck enthalten.

Folgende Änderungen am Wortlaut des RID/ADR/ADN werden für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 vorgeschlagen:

Kapitel 2.2

2.2.62.1.1 Die Bem. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- "1. Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen, biologische Produkte, diagnostische Proben und [absichtlich] infizierte lebende Tiere sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen, **wobei für ihre Beförderung gegebenenfalls das Protokoll von Cartagena über die Biologische Sicherheit zu berücksichtigen ist.**

Die Beförderung nicht absichtlich infizierter Tiere unterliegt nur den relevanten Rechtsvorschriften der jeweiligen Abgangs-, Transit- und Empfangsstaaten."

2.2.62.1.12.1 Fußnote 7)/8) streichen. Die nachfolgenden Fußnoten umnummerieren.

Am Ende eine neue Bemerkung mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

"Bem. Die Genehmigung der zuständigen Behörden ist auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen für Tiertransporte zu erteilen, gefahrgutrechtliche Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen. National ist zu regeln, welche Behörden für die Festlegung dieser Bedingungen und Regelungen für eine Genehmigung zuständig sind.

Falls keine Genehmigung der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR vorliegt, kann die zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, erteilte Genehmigung anerkennen.

Regelungen für Tiertransporte sind z.B. enthalten in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 3 vom 5. Januar 2005) in der jeweils geltenden Fassung."

2.2.9.1.11 Die Fußnote 24)/25) (neu 23)/24)) zu Bem. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"^{23)/24)} Siehe Teil C der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 17. April 2001, Seiten 8 bis 14) und Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 268 vom 18. Oktober 2003, Seiten 1 bis 23), in dem die Zulassungsverfahren für die Europäischen Union festgelegt sind."

Eine neue Bem.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"3. Genetisch veränderte lebende Tiere, die nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keine pathogenen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben und die in Behältnissen befördert werden, die geeignet sind, sowohl ein Entweichen der Tiere als auch einen unzulässigen Zugriff sicher zu verhindern, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN. Die für den Lufttransport vom Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) festgelegten Richtlinien (Live Animals Regulations (Vorschriften für Lebendtiertransporte), LAR) können als Leitfaden für geeignete Behältnisse für die Beförderung lebender Tiere herangezogen werden."